

# Satzung

## Über die Erhebung von Friedhofsgebühren

### der Ortsgemeinde Rodenbach für den „Ruhewald Rodenbach“

vom 26. Juni 2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), sowie der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – alle in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rodenbach ist Träger des Friedhofes „Ruhewald Rodenbach“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

#### § 2 Gebühren

Zur Verfügung gestellt werden folgende Arten der Bestattungsbäume:

Baumart 1 Gemeinschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsortes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungsorten je nach Baumgröße und Walddichte; Nutzungsdauer 30 Jahre

Baumart 2 Familien-/Freundschaftsbaum mit Wahlmöglichkeit aus entsprechend gekennzeichneten Bäumen; Möglichkeit der Wahl des Bestattungsortes; Belegung mit bis zu 12 Bestattungsorten je nach Baumgröße und Walddichte ; Nutzungsdauer 30 Jahre verlängerbar auf 60 Jahre

Die grundsätzliche Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre incl. der gesetzlichen Ruhezeit von 15 Jahren. Die Nutzungszeit kann um 30 Jahre bei einem Familienbaum verlängert werden, entweder gleich bei Erwerb des Grundnutzungsrechtes oder auch später zu den in der dann geltenden Gebührensatzung

Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes betragen:

- |    |  |      |        |
|----|--|------|--------|
| 1. | 1 Bestattungsort an einem Gemeinschaftsbaum<br>Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre | Euro | 620,00 |
|----|--|------|--------|

**In diesem Gebührensatz ist das Markierungsschild in der entsprechenden Größe nicht enthalten.**

- |    |   |      |        |
|----|---|------|--------|
| 2. | Bestattungsort an einem Gemeinschaftsbaum für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr incl. Ruhezeit 30 Jahre | Euro | 210,00 |
|----|---|------|--------|

- |    |   |  |  |
|----|---|--|--|
| 3. | Bis zu 12 Bestattungsorte an einem Familien- / Freundschaftsbaum<br>Nutzungsdauer incl. Ruhezeit 30 Jahre.<br>Kosten von z.Z. |  | 2480,-€ (5 Plätze) - 6820,-€ (12 Plätze) |
|----|---|--|--|

Verlängerung um 30 Jahre		Euro	2.000,00
--------------------------	--	------	----------

Die zusätzlich anfallenden Bestattungsgebühren betragen

Je Bestattung		Euro	230,00
---------------	--	------	--------

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird die Gebühr auf festgesetzt <u>einschließlich</u> der Endreinigung.		Euro	125,00
--	--	------	--------

**§ 3  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben, und der Antragsteller.

**§ 4  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rodenbach für den „Ruhewald Rodenbach“ vom 19.07.2017 außer Kraft.

Anerkannt  
Rodenbach, den **24.04.2024**  
Ortsgemeinde Rodenbach

  
(Werner Wenzel)  
Ortsbürgermeister



Ausgefertigt **26. Juni 2024**  
Rodenbach, den  
Ortsgemeinde Rodenbach

  
(Werner Wenzel)  
Ortsbürgermeister

